



AMTSBLATT

DER STADT KAARST

Ausgabe 29/25

05. November 2025

1. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 26, Blatt 5 "Glehner Straße" -Büttgen-, 24. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); 2. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung	2
Bebauungsplan Nr. 2A "An der alten Mühle" -Kaarst-, 9. Änderung, Beschluss zur Veröffentlichung	5
Bebauungsplan Nr. 2D "An der alten Mühle" -Kaarst-, 2. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	7
Bebauungsplan Nr. 20F "Stakerseite Hinterfeld" -Kaarst-, 2. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	10
Bebauungsplan Nr. 124 "Im Rottfeld / Lange Hecke" -Kaarst-, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	12
Bebauungsplan Nr. 135 "Jahnstraße" -Kaarst-, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	15
Amtliche Bekanntmachung zur 2. öffentlichen Sitzung der XI. Wahlperiode des Rates der Stadt Kaarst	17
IMPRESSUM	23

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26, Blatt 5 "Glehner Straße" -Büttgen-, 24. Änderung wird das Ziel verfolgt, Planrecht im Rahmen der Nachverdichtung zur Errichtung eines kleinen Einfamilienhauses neben dem bereits auf dem Grundstück vorhandenen Wohnhaus zu schaffen.

Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit **vom 10.11.2025 bis einschließlich 24.11.2025** auf der Internetseite der Stadt Kaarst (<https://www.kaarst.de>) unter Bauen, Verkehr und Umwelt / Bebauungspläne / Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite <https://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung> Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Zusätzlich können die verfügbaren Informationen im Foyer der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 10.11.2025 bis einschließlich 24.11.2025** von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse stadtplanung@kaarst.de bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 10.11.2025 bis einschließlich 24.11.2025** bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen.

Zudem können Stellungnahmen auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme per Schreiben, Email, zur Niederschrift, oder in anderer Form abgeben, können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Kaarst unter <https://www.kaarst.de/datenschutzerklaerung> entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über <https://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung> erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/kaarst/datenschutz> entnommen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (<https://www.kaarst.de>) eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26, Blatt 5 "Glehner Straße" -Büttgen-, 24. Änderung vom 29.10.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.11.2025

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Horn-Heinemann

in der Zeit **vom 10.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025** von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse stadtplanung@kaarst.de bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 10.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025** bei der Stadtverwaltung Kaarst elektronisch übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Übermittlung der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen, im Weiteren steht unter anderem die Emailadresse stadtplanung@kaarst.de auch zu diesem Zweck zur Verfügung.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben bzw. übermittelt sowie auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), bekanntgemacht am 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme per Schreiben, Email, zur Niederschrift, oder in anderer Form abgeben, können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt

Kaarst unter <https://www.kaarst.de/datenschutzerklaerung> entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über <https://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung> erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/kaarst/datenschutz> entnommen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (<https://www.kaarst.de>) eingestellt.

Kaarst, den 31.10.2025
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Gez.
Harald Droste
Technischer Beigeordneter

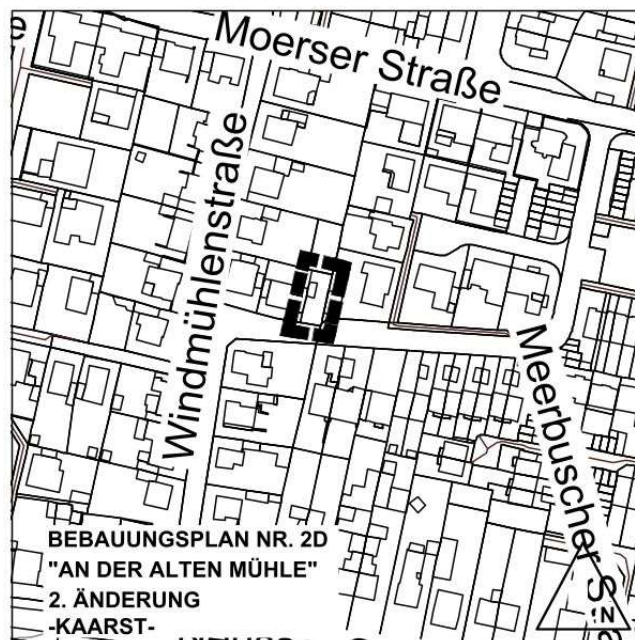
**Bebauungsplan Nr. 2D „An der Alten Mühle“ -Kaarst-, 2. Änderung
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 2D „An der Alten Mühle“ -Kaarst-, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Die Entwurfsbegründung nach § 2a BauGB wird als Entscheidungs-begründung übernommen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über den Bebauungsplan Nr. 2D „An der Alten Mühle“ -Kaarst-, 2. Änderung mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 216/217, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 2D „An der Alten Mühle“ -Kaarst-, 2. Änderung mit textlichen Festsetzungen Auskunft gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.11.2025

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Horn-Heinemann

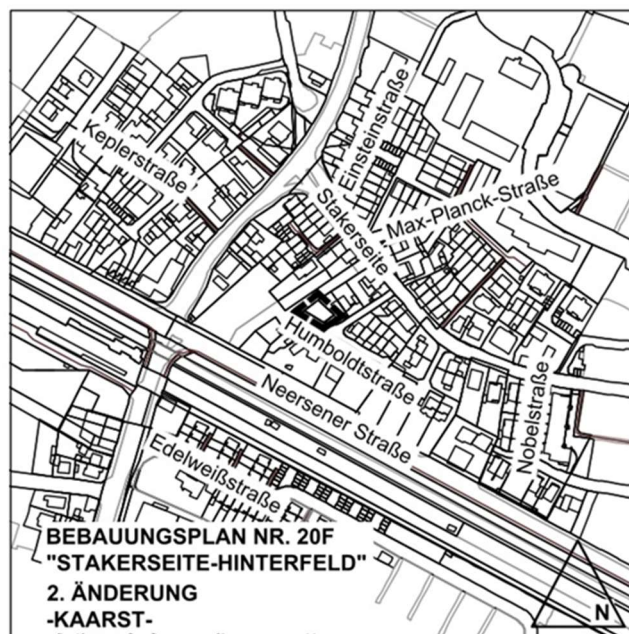
Bebauungsplan Nr. 20F „Stakerseite Hinterfeld“ -Kaarst-, 2. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 20F „Stakerseite / Hinterfeld“ -Kaarst-, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Die Entwurfsbegründung nach § 2a BauGB wird als Entscheidungs-begründung übernommen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über den Bebauungsplan Nr. 20F „Stakerseite / Hinterfeld“ -Kaarst-, 2. Änderung mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 216/217, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 20F „Stakerseite / Hinterfeld“ -Kaarst-, 2. Änderung mit textlichen Festsetzungen Auskunft gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.11.2025

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Horn-Heinemann

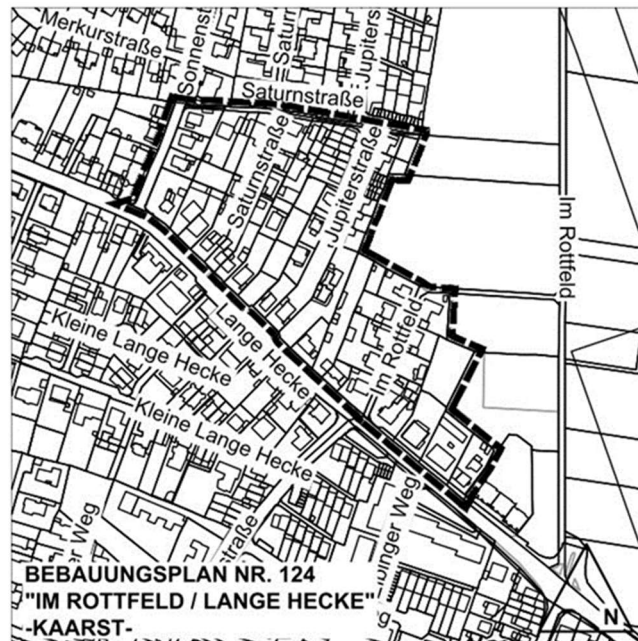
Bebauungsplan Nr. 124 „Im Rottfeld / Lange Hecke“ -Kaarst-Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 124 „Im Rottfeld / Lange Hecke“ -Kaarst- als Satzung beschlossen.

Die Entwurfsbegründung nach § 2a BauGB wird als Entscheidungs-begründung übernommen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über den Bebauungsplan Nr. 124 „Im Rottfeld / Lange Hecke“ -Kaarst- mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 216/217, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 124 „Im Rottfeld / Lange Hecke“ -Kaarst- mit textlichen Festsetzungen Auskunft gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.11.2025
Der Bürgermeister

Gez.
Christian Horn-Heinemann

**Bebauungsplan Nr. 135 „Jahnstraße“ -Kaarst-
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 135 „Jahnstraße“ -Kaarst- als Satzung beschlossen.

Die Entwurfsbegründung nach § 2a BauGB wird als Entscheidungs-begründung übernommen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über den Bebauungsplan Nr. 135 „Jahnstraße“ -Kaarst- mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 216/217, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 135 „Jahnstraße“ -Kaarst- mit textlichen Festsetzungen Auskunft gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.11.2025
Der Bürgermeister

Gez.
Christian Horn-Heinemann

Amtliche Bekanntmachung zur 2. öffentlichen Sitzung der XI. Wahlperiode des Rates der Stadt Kaarst statt

Am Donnerstag, dem 13.11.2025, 18.00 Uhr, findet im Bürgerhaus, Clubraum 3, 2. Etage, Am Neumarkt 6, 41564 Kaarst, die 2. öffentliche Sitzung der XI. Wahlperiode des Rates der Stadt Kaarst statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- 2 Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 21 der Geschäftsordnung
- 3 Besetzung der Ausschüsse
Vorlage: XI/13
- 4 Bestimmung der Ausschussvorsitzenden
Vorlage: XI/14
- 5 Bestimmung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
Vorlage: XI/15
- 6 Besetzung des Jugendhilfeausschusses in der XI. Wahlperiode
Vorlage: XI/16
- 7 Bestellung Mitglieder in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
Vorlage: XI/45
- 8 Geschäftsordnung Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
Vorlage: XI/58
- 9 Bestellung beratender Mitglieder für den Sport
Vorlage: XI/47
- 10 Berufung der beratenden Mitgliedern und deren Stellvertreter für den Schulausschuss der Stadt Kaarst
Vorlage: XI/48

- 11 Wahl von sachverständigen Bürgern für Denkmalangelegenheiten gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW
Vorlage: XI/56

- 12 Kaarster Gesellschaft für Bäder mbH - Abberufung des bisherigen Aufsichtsrates, Wahlen zum Aufsichtsrat der Gesellschaft
Vorlage: XI/57

- 13 Entsendung von Mitgliedern in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Stadtwerke Kaarst GmbH
Vorlage: XI/17

- 14 Bestellung von Vertretern in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
Vorlage: XI/18

- 15 Bestellung der Verbandsmitglieder und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der IT-Kooperation Rheinland
Vorlage: XI/19

- 16 Bestellung eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung Lokalradio Rhein-Kreis Neuss GmbH & Co.KG
Vorlage: XI/20

- 17 Benennung eines Mitgliedes und Stellvertreters für den Beirat für Naherholungsanlagen des Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: XI/21

- 18 Entsendung von Mitgliedern in den Flughafenbeirat der Flughafen GmbH Düsseldorf
Vorlage: XI/22

- 19 Entsendung von Mitgliedern in die Fluglärnkommision nach § 32 b LuftVF für den Verkehrsflughafen Düsseldorf
Vorlage: XI/23

- 20 Benennung eines Vertreters in den Jagdgenossenschaften der Stadt Kaarst

Vorlage: XI/24

- 21 Entsendung von Mitgliedern in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH
Vorlage: XI/25
- 22 Entsendung eines Mitgliedes und Stellvertreters in die Gesellschafterversammlung der Regio-Bahn GmbH
Vorlage: XI/26
- 23 Entsendung eines Mitgliedes in den Beirat Sportforum Kaarst-Büttgen
Vorlage: XI/27
- 24 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich
Vorlage: XI/28
- 25 Entsendung eines Mitgliedes in den Beirat der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH
Vorlage: XI/29
- 26 Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Kommunale Wohnraum e.G.
Vorlage: XI/30
- 27 Bestellung ehrenamtlicher Beauftragter für Menschen mit Behinderung
Vorlage: XI/31
(Sitzungsvorlage wird nachgereicht)
- 28 Ersatzbestimmung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Regiobahn GmbH
Vorlage: XI/43
- 29 Ersatzbestimmung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH
Vorlage: XI/44

30 Besetzung der Sparkassengremien

30.1 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

Vorlage: XI/32

30.2 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

Vorlage: XI/33

30.3 Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

Vorlage: XI/34

30.4 Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss

Vorlage: XI/35

30.5 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss

Vorlage: XI/36

30.6 Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates

Vorlage: XI/37

30.7 Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters als Beanstandungsbeamte

Vorlage: XI/38

30.8 Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und des Ersatzvertreters der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes nach § 5 Abs. 2 a) der RSGV-Satzung

Vorlage: XI/39

30.9 Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und des Ersatzvertreters der
Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes nach §
5 Abs. 2 b) der RSGV-Satzung

Vorlage: XI/40

30.10 Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Sparkassenstiftung Kaarst-Büttgen

Vorlage: XI/41

31 Unterrichtung des Stadtrates und Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 19 der
Geschäftsordnung

II. Nichtöffentlicher Teil

32 Unterrichtung des Stadtrates und Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 19 der
Geschäftsordnung

Kaarst, den 31.10.2025

Die Bürgermeisterin:

Gez.

Ursula Baum

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Der Bürgermeister
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

